

## **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Pflegeschulen für das Vorhalten von Räumlichkeiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit vom 25. März 2026 - II 537 -

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen aus Haushaltsmitteln an Pflegeschulen, welche keine Förderung über das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) erhalten (im folgenden Pflegeschulen ohne Krankenhausanbindung genannt).

Ziel der Zuwendung ist es, die bestehenden Finanzierungsunterschiede hinsichtlich der Kosten für das Vorhalten von Räumlichkeiten zwischen Pflegeschulen ohne Krankenhausanbindung und Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG zu minimieren.

Nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) werden für alle Pflegeschulen die gleichen Pauschalen für Aufwendungen und Ausbildung sowie eine Erstattung der Ausbildungsvergütung über den Ausbildungsfonds SH gewährt. Bezüglich der Miet- und Investitionsausgaben bestehen allerdings ungleiche gesetzliche Vorschriften. Um eine vergleichbare Förderung aller Pflegeschulen zu erreichen, sollen die Pflegeschulen ohne Krankenhausanbindung gefördert werden. So wird eine qualitativ hochwertige Ausbildung unabhängig vom Schulträger sichergestellt.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).

### 1.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Zuwendung für das Vorhalten von Räumlichkeiten, die der Pflegeausbildung nach dem PflBG und dem Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) dienen, sowie für die Beschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter) gewährt.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können den Trägern der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach dem PflBG und dem PflFAssG im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsministeriums, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und keine Förderung über das KHG erhalten, gewährt werden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung dient der Bezuschussung von Aufwendungen für das Vorhalten von Räumlichkeiten und der Beschaffung von kurzfristigen Anlagegütern, die nicht bereits als Ausbildungskosten über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gefördert werden. Sie wird als Festbetrag je belegtem Schulplatz gewährt.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung bemisst sich anhand der tatsächlich belegten Schulplätze zum Stichtag 15. April des Jahres. Je tatsächlich belegtem Schulplatz erfolgt eine Förderung in Höhe von höchstens 500 Euro.

Bis 2028 wird eine anteilige Ausgleichszahlung zur Stabilisierung der Standorte gewährt, bei denen sich eine negative Differenz zu der bisherigen Förderung ergibt und welche eine Mietverpflichtung durch den bestehenden Mietvertrag über das Jahr

2025 hinaus nachweisen können. Maßgeblich für die Berechnung der Differenz ist die Höhe der erfolgten Zuwendung im Jahr 2025. Die anteilige Ausgleichszahlung beträgt für das Jahr 2026 65%, für das Jahr 2027 60% und für das Jahr 2028 55% der Differenz.

## **6 Verfahren; zuständige Behörde**

### **6.1 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) bis zum 1. Juni des Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für jeden Standort einer Pflegeschule ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dem Antragsformular ist eine Auflistung der tatsächlich belegten Schulplätze unter namentlicher Nennung der Schülerinnen und Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum) mit Stand vom 15. April des Jahres beizulegen. Wird darüber hinaus eine anteilige Ausgleichszahlung beantragt, ist der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehende Mietvertrag vorzulegen. Aus diesem Mietvertrag muss sich eine bestehende Mietverpflichtung über das Jahr 2025 hinaus ergeben.

### **6.2 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

### **6.3 Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ab dem auf die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides folgenden Monat ausgezahlt.

### **6.4 Verwendungsnachweis**

Der Träger der Pflegeschule hat nachzuweisen, dass die Verwendung der Fördermittel entsprechend der Zweckbestimmung erfolgt ist (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Nachweisformulars (Anlage 2) bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Dem Nachweisformular ist eine Auflistung der tatsächlich belegten Schulplätze unter namentlicher Nennung der Schülerinnen und Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum) mit Stand vom 15. April des Vorjahres beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben anfordern.

## **7 Geltende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

## **8 Sonstige Bestimmungen**

Auf die finanzielle Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

## **9 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Verkündung in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Mietausgaben von ehemaligen Altenpflegeschulen vom 23. Mai 2025. \*) Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028.

## **10 Nachhaltigkeitscheck**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben' und 'Bildung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

---

\*) Amtsbl. Schl.-H. 2025/214

Anlage 1

Ministerium für Justiz und Gesundheit  
des Landes Schleswig-Holstein  
II 537  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel

**Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Gewährung  
von Zuwendungen an Pflegeschulen für das Vorhalten von Räumlichkeiten für  
das Haushaltsjahr 20..**

<p><b>Antragstellende Pflegeschule, Anschrift, Kontaktdaten</b></p>  <p><b>Standort:</b></p>  <p><b>Bankverbindung</b></p> <p>Kontoinhaber/Kontoinhaberin:</p> <p>IBAN:</p> <p>Kreditinstitut:</p>
--

Es wird die Bewilligung einer pauschalen Zuwendung beantragt für Ausgaben, die der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, die im Rahmen der Ausbildung in einem der Pflegeberufe genutzt werden, dienen.

Belegte Schulplätze:	
500 € je Schulplatz	€
Ausgleichszahlung (65 %)	€
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen ..... €.

Eine Auflistung unter namentlicher Nennung der Schülerinnen und Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum) mit Stand vom 15. April 20.. ist beigefügt.

Finanzierungsplan

<b>Einnahmen</b>	
Belegte Schulplätze:	
500 € je Schulplatz	€
Ausgleichszahlung (65 %)	€
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>

<b>Ausgaben</b>	
Belegte Schulplätze:	
500 € je Schulplatz	€
Ausgleichszahlung (65 %)	€
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>

Erklärung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt,

- dass die Zuwendung ausschließlich für die beantragte Maßnahme verwendet wird,
- dass er/sie zum Vorsteuerabzug  berechtigt oder  nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat. Wenn die Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist, sind im Antrag Nettobeträge anzugeben,
- dass die Ausgaben für dieses Projekt notwendig sind und die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- dass die Finanzierung bis auf den beantragten Zuwendungsbetrag gesichert ist und
- dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift (Stempel)

Anlagen

Auflistung der tatsächlich belegten Schulplätze

Bei Ausgleichsbetrag: Mietvertrag

Anlage

Auflistung der tatsächlich belegten Schulplätze

Stand: 15.04.20...

Name	Vorname	Geburtsdatum

Anlage 2

**Verwendungsnachweis  
für Zuwendungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an  
Pflegeschulen für das Vorhalten von Räumlichkeiten**

Ministerium für Justiz und Gesundheit  
des Landes Schleswig-Holstein  
II 537  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel

**Datum des Zuwendungsbescheides** \_\_\_\_\_

**Zuwendungsempfänger/-in**

Name \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Ansprechperson \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

**Projekt „Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im Rahmen der  
Pflegeausbildungen“**

Datum Beginn/Ende des Projekts \_\_\_\_\_  
Landeszuwendung (Festbetragsfinanzierung) \_\_\_\_\_  
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben \_\_\_\_\_  
Tatsächliche Schülerzahlen (Stand 15.04.202..) \_\_\_\_\_

**Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben**

<b>Einnahmen</b>	
Belegte Schulplätze:	
500 € je Schulplatz	€
Ausgleichszahlung (65 %)	€
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>

<b>Ausgaben</b>	
Belegte Schulplätze:	
500 € je Schulplatz	€
Ausgleichszahlung (65 %)	€
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>

**Sachbericht zum Verwendungsnachweis**

Darstellung des Projektes, erzielter Erfolg und Auswirkungen, Erläuterungen zur Nutzung des Mietobjektes im Förderzeitraum:

**Erklärungen**

Der Zuwendungsempfänger/ Die Zuwendungsempfängerin erklärt:

1. dass die Zuwendung ausschließlich für die oben genannte Maßnahme verwendet worden ist,
2. dass die in diesem Verwendungsnachweis gemachten Angaben (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind,
3. dass die Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
4. dass die tatsächlichen Schülerzahlen mit Stand 15.04. des Vorjahres angegeben wurden
5. dass die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses sowie - bei juristischen Personen - die Übereinstimmung mit den Büchern gegeben sind.

**Beizufügende Unterlagen**

- Auflistung der tatsächlich belegten Schulplätze mit Stand vom 15.04.20..

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift (Stempel)

Anlage

Auflistung der tatsächlich belegten Schulplätze  
Stand: 15.04.20...

Name	Vorname	Geburtsdatum